



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Gemeinnütziger Verein Ermatingen und Salenstein besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des ZGB in den politischen Gemeinden Ermatingen und Salenstein.

² Der Sitz des Vereins ist in Ermatingen.

Art. 2: Zweck

¹ Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken zum Wohle der Allgemeinheit.

² Der Verein betreibt in den Standortgemeinden einen Fahrdienst und einen Mahlzeitendienst für Personen in besonderen Situationen.

³ Vermögen und deren Erträge, die dem Verein von Privaten anvertraut oder gestiftet wurden, sind gemäss den Stiftungsbestimmungen zu verwalten oder zu verwenden.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder, Jahresbeitrag

¹ Mitglieder können Personen werden, welche sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen und den Jahresbeitrag bezahlen.

² Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

⁵ Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören. Der Vorstand entscheidet endgültig.

3. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisionsstelle)

Jahresversammlung

Art. 5: Ordentliche Jahresversammlung

- ¹ Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die ordentliche Jahresversammlung wird alljährlich bis zum 31. März abgehalten. Sie behandelt vor allem die in Art. 9 bezeichneten Geschäfte.
- ³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 21 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ⁴ Anträge der Mitglieder für die Jahresversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- ⁵ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Jahresversammlung deren Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 6: Ausserordentliche Jahresversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.
- ² Für die ausserordentliche Jahresversammlung gilt Art. 5 analog.

Art. 7: Schriftliche Vereinsversammlung

- ¹ In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Vereinsversammlung schriftlich durchzuführen.
- ² Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse bzw. Quoren gemäss den Statuten).
- ³ Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Couvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin / Empfänger zugestellt werden. Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie auch für die ausserordentliche Vereinsversammlung.
- ⁴ Zwei Vorstandsmitgliedern fungieren als Zeugen bei der Auszählung.
- ⁵ Es wird ein schriftliches Protokoll der Auszählung erstellt.

Art. 8: Beschlussfassung

- ¹ Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- ² Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Mitglieder nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 9: Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin/ des Präsidenten
 - Jahresrechnung des Vereins und der Stiftungen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisorinnen / Revisoren
- c) Genehmigung Budget & Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Annahme und Aenderungen der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 10: Mitgliederzahl, Ersatz

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

² Ausser der Präsidentin / dem Präsidenten konstituiert er sich selbst.

³ Der Vorstand wird für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Rücktritte sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens drei Monate vor einer Jahresversammlung bekanntzugeben.

Art. 11: Entschädigungen

¹ Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

² Es werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 12: Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss innert 10 Tagen einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13: Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident oder deren Stellvertretung zusammen mit der Aktuarin / dem Aktuar oder der Kassierin / dem Kassier.

² Für alle Finanztransaktionen hat die Kassierin / der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 14: Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnungen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3, Abs⁵)
- i) Einhalten des Datenschutzes und Erlass von Richtlinien hierzu
- j) Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben im Verein bis Fr. 1000.- pro Geschäft, im Maximum Fr. 3000.- pro Jahr beschliessen.

Kontrollstelle

Art. 15: Rechnungsrevisionsstelle

¹ Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen drei Revisorinnen / Revisoren.

² Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

³ Die Revisorinnen / Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

⁴ Die Kontrollstelle erstattet der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16: Finanzwesen

¹ Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

² Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 17: Haftung

¹ Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art 75a ZGB).

Art. 18: Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

² Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Statutenänderungen

Art. 19: Voraussetzungen

¹ Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

² Bei der Einberufung der Jahresversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 20: Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21: Vermögensverwendung

¹ Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

³ Es muss nach Liquidation zweckentsprechend einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution übertragen werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 22: Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 23: Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 21. März 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die vorhergehenden des Gemeinnützigen Vereins Ermatingen und Salenstein vom 26. März 2015.

Ermatingen, 21. März 2025

Der Präsident

Georg Müller

Die Aktuarin

Ruth Rothe